

Gemeindeordnung



Gemeindeordnung der Stadt Altstätten

vom 9. Mai 2012¹

Die Bürgerschaft der Stadt Altstätten

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Stadt Altstätten sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Stadtrat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Stadt erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Stadt Altstätten erlassen am 9. Mai 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom 18. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2



II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**
- Bürgerversammlungen finden statt:
- a) bis 15. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 - b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.
- Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**
- Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**
- Der Stadtrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung einberufen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**
- 400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Eventualantrag **Art. 14**
- Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
- Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**
- Der Stadtrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse – einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses – und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
- Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 16**
- Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁴ sGS 125.1

Verfahren

Art. 17

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

400 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren können 500 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁵ sGS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.</p> <p>Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 26</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Stadtrates	<p>Art. 27</p> <p>Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 28</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>
6. Volksmotion	
Grundsatz	<p>Art. 29</p> <p>Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 30</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Stadtrates	<p>Art. 31</p> <p>Der Stadtrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.</p>

⁶ sGS 125.1

7. Petition

Grundsatz

Art. 32

Jede urteilsfähige Person kann dem Stadtrat eine Petition einreichen.

III. STADTRAT

Zusammensetzung

Art. 33

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 34

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation der Behördentätigkeit;
- d) Organisation und Führung der Verwaltung;
- e) Bestellung von Kommissionen;
- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 35

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 36

Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1'000'000 Franken übersteigt.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

d) Finanzbefugnisse **Art. 37**

Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 40**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 41**

Die Stadt Altstätten kann Gemeindeunternehmen als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

Leitung **Art. 42**

Der Stadtrat wählt je eine Betriebskommission. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder des Stadtrates an.

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 43**

Die Gemeindeordnung vom 23. November 1981 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 44**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am: 13. Februar 2012

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Daniel Bühler

Marc Gattiker

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Altstätten an der Bürgerversammlung beschlossen am: 9. Mai 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 18. September 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Anhang zur Gemeindeordnung der Stadt Altstätten Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Betriebskommission abschliessend	Voranschlag	Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 500'000 je Fall, höchstens 750'000 je Jahr	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr für das Gemeindeunternehmen betreffende Ausgaben	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebskommission abschliessend zuständig sind	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben						
	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 2'000'000 je Fall, höchstens 4'000'000 je Jahr	_____	_____	_____	bis 4'000'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist	über 4'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 2'000'000 je Fall, höchstens 4'000'000 je Jahr	_____	_____	_____	bis 4'000'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist	über 4'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.